



Kanton Zürich

Tresoröffnungsprotokoll

Amtliche Inventarisierung

Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer, Erbschaftssteuer

1. Gemeindesteueramt

Hiermit bestätigen wir,
dass die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter der untenstehend verstorbenen Person selbständig die
Tresorfächer, Kassenschränke und andere verschlossene Behälter öffnen dürfen und deren Inhalt aufzunehmen haben
(§ 165 Abs. 2 StG, § 58 ESchG, Art. 27 Abs. 2 InvV).

Name
des Gemeindevertreters/
der Gemeindevertreterin

Datum

Unterschrift / Stempel

Personalien

Todesfall von

gestorben am

wohnhaft gewesen

2. Ersteller / Erstellerin des Tresorprotokolls

Name

Vorname

Adresse

Telefon

E-Mail

3. Tresorprotokoll

Hat der / die Verstorbene Tresorfächer, Kassenschränke oder andere verschlossene Behälter hinterlassen?

☐ Ja Ort des Fachs

☐ Nein

Wenn Ja, bitte Inhalt auf Seite 2 auflisten.

Durch das Gemeindesteueramt auszufüllen



5076082601281

StA Form. 397 (2008) 12.08

Name und Adresse des Instituts

Inhalt

Beispiel

- Bargeld CHF 1'000.-
- 20 Goldvreneli
- Uhren
- Wertschriften mit genauer Bezeichnung
- Schmuck
- usw.

--

Wer als Willensvollstrecker, Erbenvertreter, Erbe oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, ist mit Busse zu bestrafen (Art. 178 DBG und § 238 StG).

Die unterzeichnende Person (Erbe, bzw. Willensvollstrecker oder Erbenvertreter) bestätigt, dass sie auf die gesetzlichen Bestimmungen über die steueramtliche Inventarisierung aufmerksam gemacht worden ist (siehe oben) und dass die vorstehenden Angaben korrekt und vollständig sind.

Datum _____

Unterschrift _____



5076082602281